

Allgemeine Verkaufsbedingungen



Artikel I. Allgemeine Bestimmungen

1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen NORIS und Besteller im Zusammenhang mit den Lieferungen und/oder Leistungen von NORIS (im Folgenden: Lieferungen) gelten ausschließlich diese AVB. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, wenn NORIS ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Für den Umfang der Lieferungen sind die beiderseitigen übereinstimmenden schriftlichen Erklärungen maßgebend.

2. Sollte eine Bestimmung dieser AVB sich als ungültig erweisen, so ist sie durch eine solche zulässige Vorschrift zu ersetzen, die dem verfolgten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck so nahe wie möglich kommt.

3. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich NORIS seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von NORIS Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag NORIS nicht erteilt wird, NORIS auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen NORIS zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.

4. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.

5. Der Begriff „Schadensersatzansprüche“ in diesen AVB umfasst auch Ansprüche auf Ersatz verborgener Aufwendungen.

6. Diese AVB gelten nicht gegenüber Verbrauchern. Verbraucher haben sich, wenn sich die Verbrauchereigenschaft nicht bereits aus den Umständen ergibt gegenüber NORIS als solche erkennen zu geben.

Artikel II. Angebot und Vertragsschluss

1. Alle Angebote sind freibleibend, unter Änderungsvorbehalt und unverbindlich.

2. Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung ist ausschließlich die Auftragsbestätigung maßgeblich.

Artikel III. Preise, Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

1. Die Preise verstehen sich in Euro ab Werk (EXW Incoterms® 2020) ausschließlich Verpackung, und ausschließlich aller Steuern, Zölle oder Abgaben, die nach anwendbarem Recht zu zahlen sind. Der Besteller verpflichtet sich, Steuern, Zölle oder Abgaben, welche NORIS oder dessen Zulieferer auferlegt werden, zu bezahlen oder zu erstatten.

2. Hat NORIS die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reise- und Transportkosten sowie Auslösungen.

3. Zahlungen sind frei Zahlstelle von NORIS zu leisten.

4. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. An NORIS gehende Überweisungen müssen durch die Angabe der Rechnungsnummer im Betreff bestimmt werden.

Artikel IV. Eigentumsvorbehalt

1. Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben im Eigentum von NORIS bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.

2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden im Voraus Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.

3. Veräußert der Besteller Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten – einschließlich etwaiger Saldoforderungen - sicherungshalber an NORIS ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Besteller denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung an den Lieferer ab, der dem von NORIS in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht.

4. a) Dem Besteller ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung erfolgt für NORIS. Der Besteller

verwahrt die dabei entstehende neue Sache für NORIS mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware.

b) NORIS und Besteller sind sich bereits jetzt darüber einig, dass bei Verbindung oder Vermischung mit anderen, nicht NORIS gehörenden Gegenständen, NORIS in jedem Fall Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zusteht, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Ware zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung ergibt. Die neue Sache gilt insoweit als Vorbehaltsware.

c) Die Regelung über die Forderungsabtretung nach Artikel IV Nr. 3 gilt auch für die neue Sache. Die Abtretung gilt jedoch nur bis zur Höhe des Betrages, der dem von NORIS in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware entspricht.

d) Verbindet der Besteller die Vorbehaltsware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an NORIS ab.

5. Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung abgetretener Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Bestellers, ist NORIS berechtigt, die Einziehungsermächtigung des Bestellers zu widerrufen. Außerdem kann NORIS nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Besteller gegenüber dem Kunden verlangen.

6. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller NORIS unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Besteller NORIS unverzüglich die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

7. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist NORIS nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung neben der Rücknahme auch zum Rücktritt berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch NORIS liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, NORIS hätte dies ausdrücklich erklärt.

Artikel V. Fristen für Lieferungen; Verzug

1. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn NORIS die Verzögerung zu vertreten hat.

2. Ist die Nichteinhaltung der Fristen zurückzuführen auf

a) höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Terrorakte, Aufruhr, oder ähnliche Ereignisse (z. B. Streik, Aussperrung),

b) Virus- und sonstige Angriffe Dritter auf das IT-System von NORIS, soweit diese trotz Einhaltung der üblichen Sorgfalt bei Schutzmaßnahmen erfolgten,

c) Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder aufgrund sonstiger Umstände, die von NORIS nicht zu vertreten sind, oder

d) nicht rechtzeitige oder ordnungsgemäße Belieferung von NORIS,

e) sonstige Auswirkungen „höherer Gewalt“ außerhalb des Einflussbereichs von NORIS verlängern sich die Fristen angemessen.

3. Kommt NORIS in Verzug, kann der Besteller – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 5% des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht zweckdienlich verwendet werden konnte.

4. Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Nr. 3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer NORIS etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von NORIS zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

5. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen von NORIS innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

6. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden weiteren angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5% des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch

insgesamt 5%, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

Artikel VI. Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Besteller über:

a) bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Lieferung von NORIS gegen die üblichen Transportrisiken versichert;

b) bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme in eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach erfolgreichem Probebetrieb.

2. Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in eigenen Betrieb oder der Probebetrieb aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Besteller über.

Artikel VII. Inbetriebnahme, Service und Montage

Für die Inbetriebnahme, Service und Montage gelten, soweit in dem jeweiligen Punkt nichts anderes schriftlich vereinbart ist oder die Geltung der Allgemeinen Bedingungen explizit ausgeschlossen ist, folgende Bestimmungen:

1. Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

a) alle branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge;

b) die zur Inbetriebnahme Service oder Montage erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel;

c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung;

d) bei der Arbeitsstelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare, diebessichere Räume;

e) für das Arbeitspersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume (mit Heizung, Beleuchtung, Wachgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Arbeitspersonal;

f) im Übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes von NORIS und des Arbeitspersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde und die mindestens den Standards deutscher Rechtsprechung in diesem Bereich betreffen;

g) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Arbeitsstelle erforderlich sind;

h) alle weiteren in den technischen Spezifikationen und dem Rest des Vertrages spezifizierten Teile.

2. Vor Beginn der Inbetriebnahme-, Service- und Montagearbeiten hat der Besteller die Monteure über die konkreten sicherheitsrelevanten und über die, für die Arbeit bedeutsamen, Bedingungen vor Ort unaufgefordert aufzuklären.

3. Vor Beginn der Inbetriebnahme, Montage oder Service müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Arbeitsstelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues so weit fortgeschritten sein, dass die Inbetriebnahme, Montage oder Service vereinbarungsgemäß begonnen und durchgeführt werden können. Ist dies nicht der Fall so können die zuständigen Monteure die Vornahme ihrer Arbeiten verweigern oder die Arbeiten selbst durchführen. Die dadurch zusätzlichen angefallenen Arbeitsstunden werden extra verrechnet. Hierbei kann mit NORIS ein höherer Stundensatz vor der Vornahme der Arbeiten vereinbart werden.

4. Verzögern sich die Inbetriebnahme, Service oder Montage durch nicht von NORIS zu vertretende Umstände, so hat der Besteller die Kosten für Wartezeit und Anreise des Arbeitspersonals gemäß der aktuellen Preisliste zu tragen. Dies gilt vor allem dann, wenn mit der Inbetriebnahme, Service oder Montage nicht begonnen werden kann, weil das Schiff nicht zur vereinbarten Zeit am vereinbarten Ort ist oder der Monteur, trotz dessen Bemühungen, keinen Zugang zum Schiff bekommt.

5. Verlangt NORIS nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Besteller innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller die Zweiwochenfrist widerspruchslos verstreichen lässt oder wenn die Lieferung – gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen worden ist. Die Abnahme des Werkes erfolgt auch durch das Unterschreiben des Serviceberichts.

6. Von Inbetriebnahme-, Service- und Montagearbeiten in Länder, für die eine Reisewarnung des deutschen Auswärtigen Amtes besteht oder erst nach Vertragsschluss erlassen wird, kann die Vornahme der Montage verweigert werden, bis die Reisewarnung aufgehoben ist. Dies gilt auch für die Weiterführung der Montage, wenn mit der Montage bereits begonnen wurde. Wenn mit einer Aufhebung der Reisewarnung nicht zu rechnen ist, und NORIS den Auftrag für Inbetriebnahme, Service oder Montage bis zur Aufhebung der Reisewarnung ausgesetzt hat, kann nach Ablauf einer angemessenen Frist von jeder der Parteien vom Vertrag zurückgetreten werden.

7. Inbetriebnahme-, Service- und Montagearbeiten unter Bedingungen, die offensichtlich nicht dem deutschen Standard des Arbeitsschutzes entsprechen, können vom zuständigen Monteur auch noch vor Ort, bis zur Beseitigung der Umstände, abgelehnt werden. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn

a) die Wege zur Arbeitsstelle oder der Ort der vorzunehmenden Arbeiten derart ungesichert sind, dass die Gefahr einer Schädigung des Körpers durch laufende Maschinen oder Motoren besteht;

b) geländerlose oder anderweitig ungesicherte Überwege mit Absturzgefahr den Zugangsweg oder den Arbeitsort darstellen;

c) durch Gefahrstoffe am Arbeitsort eine Gesundheitsgefährdung des Monteurs besteht;

d) die Arbeitsstelle nicht oder nur mangelhaft beleuchtet ist;

e) durch Lärm und Schmutz, der nicht von den von NORIS vorgenommenen Arbeiten ausgeht, eine Beeinträchtigung der Arbeiten von NORIS gegeben ist;

f) eine Gefahr der Körperverletzung durch ungesicherte elektrische Leitungen besteht;

g) eine Gefahr der Körperverletzung durch herabstürzende Lasten aufgrund einer mangelhaften Sicherung derselben besteht.

8. Bei einer mangelhaften Leistung bei Inbetriebnahme, Service und Montage gelten die allgemeinen Regelungen dieser AVB, mit Ausnahme der folgenden Vorschrift:

wenn der Ort der Nacherfüllung nicht der Ort der ursprünglichen Vornahme der Inbetriebnahme, Montage oder des Services ist (bei Schiffen ist hierbei auf den Hafen Bezug zu nehmen), dann hat der Besteller NORIS die Kosten für die Anreise zu ersetzen, soweit diese höher sind als zu dem Ort der ursprünglichen Erfüllung.

9. Bei Stornierungen sind die folgenden Pauschalbeträge abhängig vom Zeitpunkt der Stornierung in folgender Staffelung zu leisten. Der Pauschalbetrag ist abhängig von der vereinbarten Vergütung beträgt aber mindestens 50 € als einmalige Bearbeitungsgebühr. NORIS kann jedoch auch höhere Kosten in Rechnung stellen, sofern und soweit diese tatsächlich angefallen sind. Der zu zahlende Betrag wird durch die tatsächlich für NORIS angefallenen Kosten ersetzt, soweit der Besteller nachweist, dass diese unter den von NORIS geltend gemachten Kosten lagen.

Zwei Wochen vor vereinbarten Beginn der Arbeiten 15%. Weniger als 30 Tage vor vereinbarten Beginn der Arbeiten 10%. Mehr als 30 Tage vor vereinbarten Beginn der Arbeiten 5%

10. Für die Verrechnung von Inbetriebnahme-, Montage- oder Serviceaufträgen gilt folgendes:

a) Bei mehrtägigen Einsätzen werden pro Tag 8 Stunden nach der aktuellen Preisliste verrechnet.

b) Es wird je auf die volle Stunde aufgerundet.

c) Für jeden Einsatz wird immer mindestens eine Stunde berechnet.

d) Auf vereinbarte Fixpreise gilt folgendes: Wenn die Situation am Erfüllungsort nicht der geschilderten Situation entspricht, die für die Kalkulation des Fixpreises maßgeblich war und der tatsächliche Aufwand für die Lösung des Problems den aufgrund der Fehlerbeschreibung zu erwartenden Aufwand um 20% übersteigt, so werden alle über diesen 20% liegenden Stunden nach dem Stundenpreis der aktuellen Preisliste verrechnet.

Section VIII. Entgegennahme

Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

Artikel IX. Sachmängel

Für Sachmängel haftet NORIS wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl von NORIS unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Im Zweifelsfall ist jedoch davon auszugehen, dass eine Reparatur aus Kulanz erfolgt ist.

2. Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn; entsprechendes gilt für Rücktritt und Minderung. Diese Frist gilt nicht:

- soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt,
- bei Vorsatz,
- bei arglistigem Verschweigen des Mangels, sowie
- bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie.

Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers gemäß § 445a BGB (Rückgriff des Verkäufers) verjähren ebenfalls in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, vorausgesetzt der letzte Vertrag in der Lieferkette ist kein Verbrauchsgüterkauf. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

3. Mängelrügen des Bestellers haben unverzüglich in Textform zu erfolgen.

4. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückbehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückbehalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers besteht nicht, wenn seine Mängelansprüche verjährt sind. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist NORIS berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.

5. NORIS ist Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.

6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Artikel IX Nr. 10 – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

7. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, un-

geeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen, Montage- oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

8. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

9. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen NORIS gemäß § 445a BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen NORIS gemäß § 445a BGB gilt ferner Artikel IX Nr. 8 entsprechend.

10. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von NORIS. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Weitergehende oder andere als in diesem Artikel IX geregelten Ansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

Artikel X. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

1. Sofern nicht anders vereinbart, ist NORIS verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von NORIS erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet NORIS gegenüber dem Besteller innerhalb der in Artikel IX Nr. 2 bestimmten Frist wie folgt:

a) NORIS wird nach seiner Wahl auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies NORIS nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu;

b) Die Pflicht von NORIS zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Artikel XIV;

c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen von NORIS bestehen nur, soweit der Besteller NORIS über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich in Textform verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und NORIS alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

2. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

3. Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von NORIS nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Liefe-

zung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von NORIS gelieferten Produkten eingesetzt wird.

4. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Artikel X Nr.1 a) geregelten Ansprüche des Bestellers im Übrigen die Bestimmungen des Artikel IX Nr. 4, 5 und 10 entsprechend.

5. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des Artikel VIII entsprechend.

6. Weitergehende oder andere als die in diesem Artikel X geregelten Ansprüche des Bestellers gegen NORIS und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

Artikel XI. Geheimhaltung

1. "Vertrauliche Informationen" sind alle Informationen (ungeachtet davon, ob diese schriftlich, mündlich, elektronisch oder in sonstiger Form direkt oder indirekt kommuniziert werden), einschließlich der Informationen, welche im Zusammenhang mit diesen Geschäftsbedingungen und den darin geregelten Geschäftsvorfällen oder einer daraus resultierenden Vereinbarung stehen und welche ihrer Natur nach lediglich für die empfangende Partei bestimmt, welche als "vertraulich" oder "geheim" gekennzeichnet, oder welche in sonstiger Weise vertraulich sind.

2. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch die jeweils offenlegende Partei ist es den Parteien, einschließlich ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen, Eigentümer, Führungskräfte und Mitarbeiter, nicht gestattet, Geschäftsgeheimnisse oder sonstige vertrauliche Informationen der anderen Partei (unabhängig davon, ob diese Informationen die Betriebs- oder Geschäftspraktiken der anderen Partei oder die Produkte betreffen), die sie direkt oder indirekt oder infolge der Geschäftsbeziehung erhalten, zu anderen Zwecken als zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Geschäftsbeziehung zu nutzen oder offenzulegen oder deren Nutzung oder Offenlegung gegenüber Dritten zuzulassen oder öffentliche Verlautbarungen, Mitteilungen oder Rundschreiben über die Gegenstand dieses Vertrags bildenden

Geschäfte herauszugeben. Die Bestimmungen dieser Artikel XI dienen nicht dazu, die Verwendung oder Verbreitung von Informationen einzuschränken, die

a) bei ihrer Offenlegung gegenüber dem Empfänger bereits öffentlich bekannt waren

b) nach der Offenlegung gegenüber dem Empfänger, ohne dessen Verschulden, öffentlich bekannt werden

c) sich zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung gegenüber dem Empfänger bereits in dessen Besitz befanden; und bei denen der Empfänger nicht zur Geheimhaltung verpflichtet war

d) vom Empfänger oder dessen verbundenen Unternehmen in eigenständiger Arbeit und ohne Zuhilfenahme vertraulicher Informationen der offenlegenden Partei oder anderer Informationen unabhängig entwickelt wurden, die gegenüber Dritten im Vertrauen offengelegt wurden, wenn dies durch aktuelle schriftliche Unterlagen nachweisbar ist, oder

e) nach dem Gesetz, gemäß den Bestimmungen einer Börsenzulassungsbehörde oder Börse, die für eine der Parteien zuständig ist, oder der sich eine Partei unterwirft, oder nach Aufforderung durch eine Behörde oder eine andere ermächtigte Stelle, die für eine der Parteien zuständig ist, oder der sich eine der Parteien unterwirft, offengelegt werden müssen, und zwar unabhängig davon, ob diese Forderung Gesetzeskraft hat oder nicht. Im Zusammenhang mit der betreffenden öffentlichen Verlautbarung, der Mitteilung oder dem Rundschreiben ist soweit als möglich Rücksprache mit der anderen Partei zu halten und sind deren Vorgaben im Hinblick auf die Wahl des Zeitpunkts, den Inhalt und die Art und Weise der Bekanntgabe bzw. des Versands hinlänglich zu berücksichtigen;

f) die der Empfänger rechtmäßig von Dritten erhält, die ohne Einschränkung zu einer solchen Offenlegung berechtigt sind.

3. Diese Pflicht zur Geheimhaltung gilt für die Dauer der Geschäftsbeziehung sowie bis zu 5 Jahre nach deren Kündigung bzw. Ablauf (unabhängig vom Grund).

4. In jedem Fall hat der Besteller die wirtschaftlichen Interessen von NORIS zu schützen und deshalb nicht nur Geschäftsgeheimnisse sondern auch alle anderen Informationen deren Veröffentlichung NORIS einen Nachteil bringen könnte in einem nach Treu und Glauben auszulegenden Rahmen der Möglichkeiten vor Veröffentlichung solcher Informationen durch sich selbst oder Dritte zu schützen.

Artikel XII. Erfüllungsvorbehalt

1. Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

2. Der Besteller ist verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausführung, Verbringung bzw. Einfuhr benötigt werden.

Artikel XIII. Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

1. Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass NORIS die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht zweckdienlich verwendet werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

2. Sofern Ereignisse im Sinne von Artikel V Nr. 2 a) bis c) die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb von NORIS erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und

Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht NORIS das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Gleiches gilt, wenn erforderliche Ausführungsgenehmigungen nicht erteilt werden oder nicht nutzbar sind. Will er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

Artikel XIV. Sonstige Schadensersatzansprüche

1. Soweit nicht anderweitig in diesen AVB geregelt, sind Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.

2. Dies gilt nicht, soweit wie folgt gehaftet wird:

a) nach dem Produkthaftungsgesetz;

b) bei Vorsatz;

c) bei grober Fahrlässigkeit von Inhabern, gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten;

d) bei Arglist;

e) bei Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie;

f) wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; oder

g) wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht ein anderer der vorgenannten Fälle vorliegt.

3. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Artikel XV. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz von NORIS. Der Lieferer ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.

2. Diese AVB und alle anderen Verträge die mit NORIS geschlossen werden einschließlich deren Auslegung unterliegen, sofern nicht anders vereinbart, deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Artikel XVI. Verbindlichkeit des Vertrages

1. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

2. Ungültige Vorschriften im Vertrag sind durch solche zu ersetzen, die dem verfolgten rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn und Zweck der Vorschrift so nahe wie möglich kommen.